

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)703

Vol. 1978/0265

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

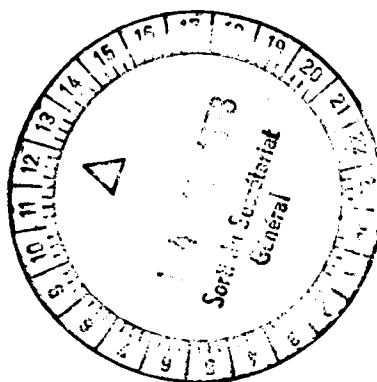
KOM(78) 703 endg.

Brüssel, den 12. Dezember 1978

GEÄNDERTER VORSCHLAG EINER SIEBTEN RICHTLINIE DES RATES

nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages
über den Konzernabschluss

(Gemäß Artikel 149, Absatz 2 des EWG-Vertrages von
der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 703 endg.

ERLÄUTERUNGEN

I. EINLEITUNG

Der vorliegende geänderte Vorschlag einer 7. Richtlinie aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Konzernabschluß verfolgt im wesentlichen zwei Zielsetzungen. In erster Linie werden die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1978 ¹⁾ sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. Februar 1977 ²⁾ berücksichtigt. Ferner macht die Annahme der 4. Richtlinie aufgrund des genannten Artikels des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen ³⁾ eine Reihe von Änderungen des Vorschlages der 7. Richtlinie erforderlich, die im Anhang **aufgeführt** werden. Die Erläuterungen beschränken sich damit auf die Begründung derjenigen Änderungen, die aufgrund der beiden genannten Stellungnahmen vorgenommen worden sind.

II. ERLÄUTERUNGEN DER EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Artikel 5 d), Artikel 17 a), Artikel 20 Ziff. 4 a), Artikel 20 b)

In Form eines Änderungsvorschlags zu Artikel 9 hat sich das Parlament dafür ausgesprochen, daß besondere Angaben gemacht werden sollen über Anteile, die an Unternehmen gehalten werden, bei denen zwar eine Vermutung der Abhängigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 besteht, die dennoch nicht einem Konzern angehören, da sie keiner einheitlichen Leitung unterstellt sind. Die Kommission stellt fest, daß das Parlament mit dieser Stellungnahme den Anwendungsbereich der Konsolidierung nicht hat erweitern wollen. Das zeigt die volle Zustimmung des Parlaments zu den Definitionen der Artikel 1 bis 4. Um dem Wunsch des Parlaments zu entsprechen, hat die Kommission in ihrem Änderungsvorschlag folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Einbeziehung der Unternehmen, zwischen denen Beziehungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 bestehen, in den Kreis der verbundenen Unternehmen (Art. 5 d);

1) ABl. C 163 vom 10. Juli 1978.

2) ABl. C 75 vom 26 März 1977.

3) ABl. L 222 vom 14. August 1978.

2. Anwendung der Equity-Methode auf die Anteile am Kapital von assoziierten Unternehmen im Sinne von Artikel 1, bei denen eine Vermutung der Abhängigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 besteht. Dies soll gelten sowohl wenn diese Anteile von Konzernunternehmen (Artikel 17) als auch von Unternehmen außerhalb eines Konzern (Artikel 17 a) gehalten werden;
3. Angaben im Anhang über den Unterschied der Werte in der Bilanz und der Werte nach der Equity-Methode für solche Anteile an Unternehmen, die zwar keine assoziierten Unternehmen sind, bei denen jedoch die Vermutung der Abhängigkeit besteht (Artikel 20 Ziff. 4 a, Artikel 20 c).

Artikel 6 a

Nach dem ursprünglichen Vorschlag (Artikel 6 Absatz 2 a) hat jedes abhängige Konzernunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft, über welches andere Konzernunternehmen beherrscht werden, einen konsolidierten Teilkonzernabschluß aufzustellen. Das Parlament ist der Ansicht, daß eine derart generelle Verpflichtung der Teilkonzerne zu große Kosten nach sich zöge und im übrigen nur von begrenztem Wert wäre. Teilkonzernabschlüsse sollten dann nicht verlangt werden, wenn das herrschende Unternehmen für den gesamten Konzern einen Abschluß entsprechend der 7. Richtlinie offenlege. Der vorliegende Änderungsvorschlag hat sich für eine mittlere Lösung entschieden. Einerseits übernimmt die Kommission den Gedanken des Parlaments, wonach der Teilkonzernabschluß gegenüber dem Abschluß für den gesamten Konzern subsidiären Charakter hat; andererseits müssen nach Auffassung der Kommission (das entspricht auch der Stellungnahme des Ausschusses der Wirtschaftsprüfer der EWG) weitere Voraussetzungen gegeben sein, um den Verzicht auf einen Teilkonzernabschluß zu rechtfertigen. Zu nennen sind vor allem die Zustimmung der Aktionäre oder Gesellschafter des betreffenden abhängigen Unternehmens, die Erklärung des herrschenden Unternehmens, für die von dem abhängigen Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen einzustehen, und bestimmte sich hierauf beziehende Maßnahmen der Offenlegung.

Artikel 6 b

Der ursprüngliche Vorschlag (Artikel 6 Absatz 2 b) regelt den Fall mehrerer abhängiger Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft, die sich gegenüber einem herrschenden Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft auf der gleichen Stufe befinden. Unter diesen Umständen sind Teilkonzernabschlüsse aufzustellen, die diese abhängigen Gesellschaften insgesamt und die über sie beherrschten Konzernunternehmen erfassen. Das Parlament ebenso wie der Wirtschafts- und Sozialausschuß halten eine solche Verpflichtung für zu weitgehend. Ein konsolidierter Abschluß für den gesamten Konzern würde ausreichen, sofern bestimmte zusätzliche Angaben über die Tätigkeit innerhalb des Konzerns der Gemeinschaft gemacht werden. Die Kommission ist der Meinung, daß auch für diese Sonderfälle von der Aufstellung von Teilkonzernabschlüssen dieser Art nur abgesehen werden kann, sofern die in Artikel 6 a näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem teilt die Kommission die Auffassung des Parlaments, daß jedenfalls für bestimmte Tätigkeiten Angaben zu verlangen sind, die zwischen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft unterscheiden. Eine derartige Aufgliederung sollte jedoch für alle Abschlüsse von Konzernen oder Teilkonzernen ohne Rücksicht darauf gelten, ob das Unternehmen, dem die Aufstellung des betreffenden Abschlusses obliegt, innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist. Diese Aufgliederung erscheint angemessen für den Personalbestand (Artikel 20 Ziff. 8), für Tätigkeitsbereiche oder geographisch bestimmte Märkte (Art. 20 Ziff. 7) sowie für den Bereich Forschung und Entwicklung (Art. 22 Absatz 2 d).

Artikel 8

Der ursprüngliche Vorschlag sah vor, daß die Mitgliedstaaten die Richtlinie auf Banken und Versicherungen "soweit wie möglich" anwenden. Das Parlament sowie der Wirtschafts- und Sozialausschuß betrachten diese Formulierung als zu ungenau. Das Parlament schlägt vor, die Vorschriften zu nennen, welche die Mitgliedstaaten auf solche Unternehmen nicht anzuwenden brauchen. In ihrem Änderungsvorschlag folgt die Kommission der Stellungnahme des Parlaments und beschränkt die Ausnahmen bis zu einer späteren Koordinierung auf die Vorschriften über die Gliederung (Artikel 11) und die Bewertung (Artikel 15 und 16) der konsolidierten Abschlüsse. Ferner wird klargestellt, daß die Ausnahmen nur im Hinblick auf das herrschende oder abhängige Konzernunternehmen gelten, das eine Tätigkeit in einem der genannten Bereiche ausübt.

Artikel 10 Absatz 3

Der Änderungsvorschlag legt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Parlaments ausdrücklich fest, daß die Prüfung der konsolidierten Abschlüsse nach Artikel 23 sich auch auf die Frage der Herausnahme eines Konzernunternehmens aus der Konsolidierung erstreckt, das im Hinblick auf ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

Artikel 14 Absatz 1 e)

Der ursprüngliche Vorschlag wollte für den Zwischenabschluß eine gesonderte Prüfung vorschreiben. Im Interesse der Vermeidung zusätzlicher Kosten hat sich das Parlament dafür ausgesprochen, die Prüfung des Zwischenabschlusses gleichzeitig mit der Prüfung des Konzernabschlusses vorzunehmen. Dem schließt sich der Änderungsvorschlag an.

Artikel 15 d)

Der Begriff der latenten Steuern wird sachlich in Übereinstimmung mit dem Parlament und entsprechend einer Vorschrift der 4. Richtlinie neu definiert. (siehe Nr. 4 des Anhangs).

Artikel 16

Der Änderungsvorschlag schließt sich den Stellungnahmen des Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Abschreibung von Konsolidierungsunterschieden, die nicht unter Posten der konsolidierten Bilanz verbucht werden können, in vollem Umfang an und schreibt die Anwendung der Vorschriften der 4. Richtlinie über die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts vor (siehe Nr. 5 des Anhangs).

ANHANG

Änderungen des Vorschlags der 7. Richtlinie
nach Annahme der 4. Richtlinie

- 1) Zusätzliche Angaben sowie Abweichungen mit dem Ziel, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Lage des Konzerns zu geben

Art. 9 Absatz 4 bis 6 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 2 Absatz 4 bis 6 - 4. Richtlinie.

- 2) Aufstellung einer verkürzten konsolidierten Konzernbilanz

Art. 11 Absatz 2 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 11 - 4. Richtlinie.

- 3) Aufstellung einer verkürzten konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung

Art. 11 Absatz 3 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 27 - 4. Richtlinie

- 4) Definition der latenten Steuern

Art. 15 d) - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 43 Ziff. 11 - 4. Richtlinie.

- 5) Konsolidierungsunterschiede, die nicht unter die Posten der konsolidierten Bilanz verbucht werden können

Art. 16 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 37 Absatz 2 - 4. Richtlinie.

- 6) Angaben im Anhang über Beteiligungen der Konzernunternehmen

Art. 20 Ziff. 5 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 43I, Ziff. 2 - 4. Richtlinie.

- 7) Angaben im Anhang über finanzielle Verpflichtungen außerhalb des Konzerns, die nicht in der konsolidierten Konzernbilanz erscheinen

Art. 20 Ziff. 6 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 43 I, Ziff. 7 - 4. Richtlinie.

- 8) Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse des Konzerns nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten

Art. 20 Ziff. 7 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 43 I, Ziff. 8 - 4. Richtlinie.

- 9) Angaben im Anhang über den Personalbestand der Konzernunternehmen

Art. 20 Ziff. 8 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 43 I, Ziff. 9 - 4. Richtlinie.

- 10) Angaben im Anhang über die Beeinflussung des Jahresergebnisses des Konzerns durch eine Bewertung von Posten in Hinblick auf Steuererleichterungen

Art. 20 Ziff. 9 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 43 I, Ziff. 10 - 4. Richtlinie.

- 11) Aufstellung eines verkürzten Anhangs des Konzerns

Art. 20 a - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Artikel 44 - 4. Richtlinie.

- 12) Unterlassen bestimmter Angaben, die einem Konzernunternehmen Schaden zufügen können

Artikel 21 Absatz 1 b) - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Artikel 45 Absatz 1 b) - 4. Richtlinie

- 13) Unterlassen der Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse des Konzerns nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten

Art. 21 Absatz 2 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 45 Absatz 2 - 4. Richtlinie.

- 14) Inhalt des Konzernlageberichts

Art. 22 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 46 - 4. Richtlinie.

- 15) Ausnahmen von der Pflichtprüfung des konsolidierten Konzernabschlusses

Art. 23 Absatz 2 a) - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 51 Absatz 2 - 4. Richtlinie.

- 16) Einzelheiten der Offenlegung des konsolidierten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Art. 24 Absatz 1 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 47 Absatz 1 - 4. Richtlinie.

- 17) Offenlegung eines verkürzten konsolidierten Konzernabschlusses sowie eines verkürzten Konzernlageberichts

Art. 24 Absatz 2 und 3 - Geänderter Vorschlag einer 7. Richtlinie
Art. 47 Absatz 2 und 3 - 4. Richtlinie

- 18) Außerkrafttreten von Übergangsvorschriften der 4. Richtlinie

Art. 26 a) - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Artikel 57, 58 und 61 - 4. Richtlinie

19) Erweiterung der Aufgaben des Kontaktausschusses auf Fragen der
7. Richtlinie

Art. 26 b) - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Artikel 52 - 4. Richtlinie

20) Inkrafttreten der einzelstaatlichen Vorschriften

Art. 26 - Geänderter Vorschlag der 7. Richtlinie
Art. 55 - 4. Richtlinie.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

VORSCHLAG FÜR EINE SIEBENTE
RICHTLINIE DES RATES

nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g)
des EWG-Vertrags über den Konzernab-
schluß

(von der Kommission dem Rat am 4. Mai
1976 vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung
der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und insbesondere auf Artikel 54
Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen
Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts-
und Sozialausschusses,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

VORSCHLAG FÜR EINE SIEBENTE
RICHTLINIE DES RATES

Unverändert

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie Nr.
vom¹⁾ über die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Jahresabschluß der Kapitalgesellschaften stellt auf die Jahresabschlüsse der einzelnen Gesellschaften ab. Eine wachsende Anzahl von Gesellschaften hat indessen keine unabhängige Leitung mehr; sie gehören Konzernen an, bei denen die Leitung der Konzernunternehmen im Hinblick auf das Konzerninteresse koordiniert ist. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die zu einem Konzern gehören, können als solche nicht einen getreuen Einblick in ihre Lage geben. Deshalb muß ein Konzernabschluß erstellt werden, der einen getreuen Einblick in die Wirtschaftseinheit, die der Konzern darstellt, vermittelt und zudem eine bessere Beurteilung der Lage einer jeden Konzerngesellschaft ermöglicht. Die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Konzernabschluß ist zur Ergänzung der vorgenannten Richtlinie unentbehrlich. Damit wird die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Informationen sichergestellt, welche die Gesellschaften in der Gemeinschaft veröffentlichen müssen zum Schutz der Interessen ihrer Gesellschafter, ihrer Arbeitnehmer und Dritter.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 25. Juli 1978 hat der Rat die Richtlinie 78/660/EWG¹⁾ über die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Jahresabschluß der einzelnen Gesellschaften angenommen.
unverändert

1) Geänderter Vorschlag für eine vierte Richtlinie über den Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften, Beilage 6/74 - Bull. EG.

1) ABl. L 222 vom 14. August 1978.

Konzerne sind Wirtschaftseinheiten, bei denen eine Gesamtheit von Konzerngesellschaften und -unternehmen einheitlich entsprechend den Interessen des Konzerns geführt wird. Die einheitliche Leitung wird in der Regel aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Konzernunternehmen ausgeübt. Zuweilen jedoch wird ein Konzern aus Unternehmen gebildet, die im Verhältnis zueinander auf der gleichen Stufe stehen. Der Konzern muß unter Berücksichtigung dieser wirtschaftlichen Merkmale definiert werden.

Unverändert

Die Koordinierung im Bereich des Konzernabschlusses ist abgestellt auf den Schutz der Interessen, die mit Kapitalgesellschaften verbunden sind. Dieser Schutz verlangt die obligatorische Erstellung eines Konzernabschlusses sowohl für den Fall, in dem eine Gesellschaft die Konzernspitze bildet, als auch wenn sie in einem Abhängigkeitsverhältnis innerhalb des Konzerns steht. Außerdem ist es im Interesse einer vollständigen Information in der Regel erforderlich, in einem mehrstufigen Konzern konsolidierte Sonderabschlüsse für die verschiedenen Teile des Konzerns aufzustellen (Teilkonzernabschlüsse).

Außerdem ist es im Interesse einer vollständigen Information erforderlich, in einem mehrstufigen Konzern konsolidierte Sonderabschlüsse für die verschiedenen Teile des Konzerns aufzustellen (Teilkonzernabschlüsse), sofern nicht das herrschende Unternehmen einen konsolidierten Abschluß für den gesamten Konzern entsprechend dieser Fichtlinie aufstellt und die Aktionäre oder Gesellschafter, sowie die Gläubiger hinreichend geschützt sind.

Der Konzernabschluß muß einen getreuen Unverändert
Einblick in die Vermögens-, Finanz-
und Ertragslage des Konzerns geben.
Zu diesem Zweck muß grundsätzlich die
Konsolidierung der Jahresabschlüsse
aller Konzernunternehmen gefordert
werden. Im Rahmen dieser Konsolidierung
müssen die betreffenden Posten des
Jahresabschlusses der Konzernunternehmen
voll in den Konzernabschluß übernommen
werden unter gesondertem Vermerk der
konzernfremden Interessen. Gegebenen-
falls sind jedoch Berichtigungen vor-
zunehmen, um die finanziellen Trans-
aktionen und Verbindungen zwischen den
Konzernunternehmen zu eliminieren.

Eine bestimmte Anzahl von allgemeinen
Grundsätzen für die Erstellung des
Konzernabschlusses und die Bewertung
im Rahmen des Konzernabschlusses
müssen festgelegt werden, um sicherzu-
stellen, daß der Konzernabschluß ko-
härente und vergleichbare Gegebenheiten
umfaßt, sowohl was die angewandten
Bewertungsmethoden als auch die berück-
sichtigten Rechnungsperioden angeht.

Die Anteile am Kapital von Unternehmen, bei denen Konzernunternehmen einen bedeutenden Einfluß ausüben, ohne sie jedoch zu beherrschen, müssen für den Konzernabschluß auf wirklichkeitsnaher Grundlage bewertet werden unter Berücksichtigung der von den betreffenden Unternehmen erzielten Ergebnisse.

Unverändert

Die Durchschaubarkeit der Struktur der Konzerne ist von großer Bedeutung für alle diejenigen, die an einer Gesellschaft, die zum Konzern gehört, interessiert sind. Zu diesem Zweck ist es unentbehrlich, daß der Anhang zum Konzernabschluß genaue Angaben über die Konzernunternehmen und die Art der rechtlichen Beziehungen, über die diese verbunden sind, enthält;

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

1. Abschnitt

DEFINITIONEN

Artikel 1

1. Ein assoziiertes Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist ein Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen erheblichen Einfluß ausübt.
2. Es wird vermutet, daß ein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen assoziiert ist, wenn dieses unmittelbar oder mittelbar 20% oder mehr des Kapitals des zuerstgenannten Unternehmens besitzt oder über 20% oder mehr der mit den Anteilen dieses Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt.
3. Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten Anteile, die von einem abhängigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 dieser Richtlinie oder von Personen für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmen gehalten werden, als Anteile eines Unternehmens am Kapital eines anderen Unternehmens.

1. Abschnitt

DEFINITIONEN

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Artikel 2

1. Ein abhängiges Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist ein Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen, das sogenannte herrschende Unternehmen, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. unverändert
2. Es wird vermutet, daß ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen abhängig ist, wenn dieses andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar:
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.
3. Als Anteile des herrschenden Unternehmens gelten auch Anteile eines anderen von diesem abhängigen Unternehmens sowie Anteile, die von Personen für Rechnung des herrschenden Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens gehalten werden.

Artikel 3

1. Ein herrschendes und ein oder mehrere von ihm abhängige Unternehmen bilden einen Konzern im Sinne dieser Richtlinie, wenn das herrschende Unternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluß derart ausübt, daß die beteiligten Unternehmen der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens unterstehen. Jedes dieser Unternehmen ist ein Konzernunternehmen.
2. Wird ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen nach Artikel 2 dieser Richtlinie beherrscht, so wird vermutet, daß das herrschende Unternehmen und das abhängige Unternehmen einen Konzern bilden.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Artikel 4

1. Unternehmen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis nach Artikel 2 stehen, bilden ebenfalls einen Konzern im Sinne dieser Richtlinie, wenn sie einer einheitlichen Leitung unterstehen. Jedes dieser Unternehmen ist ein Konzernunternehmen.

unverändert

2. Üben in einem Konzern gemäß Absatz 1 ein oder mehrere Konzernunternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluß auf ein oder mehrere andere Unternehmen derart aus, daß alle diese Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung zusammengefaßt sind, so gehören diese abhängige Unternehmen ebenfalls zum Konzern und jedes dieser Unternehmen ist ein Konzernunternehmen.

Artikel 5

Verbundene Unternehmen im Sinne der
Richtlinie Nr. vom¹⁾
und dieser Richtlinie sind:

- a) Unternehmen zwischen denen Beziehungen im Sinne von Artikel 1 dieser Richtlinie bestehen;
- b) herrschende und abhängige Unternehmen im Sinne von Artikel 2 dieser Richtlinie;
- c) Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie;

Artikel 5

Verbundene Unternehmen im Sinne der
Richtlinie 78/660/EWG
und dieser Richtlinie sind:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Unternehmen zwischen denen Beziehungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie bestehen.

1) Geänderter Vorschlag einer vierten
Richtlinie über den Jahresabschluß,
Beilage 6/74 - Bull. EG

2. Abschnitt

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 6

1. a) Ein herrschendes Konzernunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft hat einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht zu erstellen, wenn entweder das herrschende Konzernunternehmen oder ein abhängiges Konzernunternehmen eine der folgenden Rechtsformen hat:

- in Deutschland:

Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

- in Belgien:

la société anonyme, de naamloze vennootschap, la société en commandite par actions, de commanditaire vennootschap op aandelen, la société de personnes à responsabilité limitée, de personenvennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

- in Dänemark:

Aktieselskab, Kommandit-Aktieselskab, Anpartsselskab;

- in Frankreich:

la société anonyme, la société en commandite par actions, la société à responsabilité limitée;

- in Irland:

companies incorporated with limited liability;

2. Abschnitt

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 6

1. unverändert

- in Irland:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee;

Artikel 6 (Fortsetzung)

- In Italien:

la società per azioni, la società
in accomandita per azioni, la società
a responsabilità limitata;

- in Luxemburg:

la société anonyme, la société en
commandite par actions, la société
à responsabilité limitée;

- in den Niederlanden:

de naamloze vennootschap, de besloten
vennootschap met beperkte aansprake-
lijkheid;

- im Vereinigten Königreich:

companies incorporated with limited
liability

Artikel 6 (Fortsetzung)

- unverändert

- im Vereinigten Königreich:

public companies limited by shares
or by guarantee, private companies
limited by shares or by guarantee.

b) Die Jahresabschlüsse aller Konzern-
unternehmen werden ohne Rücksicht auf
ihren Sitz konsolidiert; Artikel 10
bleibt unberührt. Der Konzernabschluß
wird zum gleichen Stichtag aufgestellt
wie der Jahresabschluß des herrschenden
Konzernunternehmens.

2. Die Jahresabschlüsse aller Konzern-
unternehmen werden ohne Rücksicht auf
ihren Sitz konsolidiert; Artikel 10
bleibt unberührt. Der Konzernabschluß
wird zum gleichen Stichtag aufgestellt
wie der Jahresabschluß des herrschenden
Konzernunternehmens.

Artikel 6 (Fortsetzung)

Artikel 6 a

2. a) Jedes abhängige Konzernunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft, über welches andere Konzernunternehmen beherrscht werden, hat einen konsolidierten Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen, wenn eines dieser Unternehmen in einer der in Absatz 1 a genannten Rechtsform organisiert ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein abhängiges Konzernunternehmen, das nicht in einer dieser Rechtsformen organisiert ist, sofern das herrschende Konzernunternehmen einen Konzernabschluß nach den Vorschriften dieser Richtlinie offenlegt.

Die Jahresabschlüsse aller zu einem Teilkonzern gehörenden Unternehmen werden ohne Rücksicht auf ihren Sitz konsolidiert. Der konsolidierte Teilkonzernabschluß wird zum gleichen Stichtag aufgestellt wie der Jahresabschluß des abhängigen Konzernunternehmens, das den Teilkonzernabschluß aufzustellen hat.

1. Jedes abhängige Konzernunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft, über welches andere Konzernunternehmen beherrscht werden, hat einen konsolidierten Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen, wenn eines dieser Unternehmen in einer der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Rechtsformen organisiert ist. Artikel 6 Absatz 2 ist entsprechend anwendbar.

2. Jedoch können die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen, die ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen, von der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Teilkonzernabschlusses und eines Teilkonzernlageberichts befreien, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Jahresabschlüsse aller zum Teilkonzern gehörenden Unternehmen werden in den Konzernabschluß einbezogen;

b) der konsolidierte Konzernabschluß sowie der Konzernlagebericht werden nach den Vorschriften dieser Richtlinie aufgestellt, geprüft und offengelegt;

Artikel 6 a (Fortsetzung)

- c) alle Aktionäre oder Gesellschafter
des abhängigen Unternehmens
haben sich mit der oben bezeichneten
Befreiung einverstanden erklärt;
diese Erklärung muß für jedes Ge-
schäftsjahr abgegeben werden;
- d) das herrschende Unternehmen hat
sich bereit erklärt, für die von der
abhängigen Gesellschaft eingegangenen
Verpflichtungen einzustehen;
- e) die Befreiung von der Aufstellung
des konsolidierten Teilkonzernabschlusses
und des Teilkonzernlageberichts wird im
Anhang des Konzernabschlusses vermerkt;
- f) die Erklärungen nach den Buchstaben
c) und d) sind gemäss Artikel 3 der
Richtlinie 68/151/EWG (1) für das ab-
hängige Unternehmen offenzulegen, so-
fern dieses in einer der in Artikel 6
Absatz 1 genannten Rechtsformen orga-
nisiert ist.

(1) ABL. Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 8

Artikel 6 (Fortsetzung)

b) Der konsolidierte Teilkonzernabschluß und der Teilkonzernlagebericht sind außerdem aufzustellen, wenn das herrschende Konzernunternehmen seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat und mehrere abhängige gegenüber dem herrschenden Unternehmen gleichstufige Konzernunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft bestehen und eines dieser abhängigen Konzernunternehmen oder eines der Konzernunternehmen, welche über dieses beherrscht werden, in einer der in Absatz 1 a genannten Rechtsformen organisiert ist. Diese Verpflichtung gilt für jedes der abhängigen, gleichstufigen Konzernunternehmen, die dem herrschenden Konzernunternehmen am nächsten stehen. Ist jedoch keines dieser Unternehmen in einer der in Absatz 1 a genannten Rechtsformen organisiert, braucht nur eines von ihnen einen konsolidierten Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen.

Artikel 6 b

1. Der konsolidierte Teilkonzernabschluß und der Teilkonzernlagebericht sind außerdem aufzustellen, wenn das herrschende Konzernunternehmen seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat und mehrere abhängige gegenüber dem herrschenden Unternehmen gleichstufige Konzernunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft bestehen und eines dieser abhängigen Konzernunternehmen oder eines der Konzernunternehmen, welche über dieses beherrscht werden, in einer der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Rechtsformen organisiert ist. Diese Verpflichtung gilt für jedes der abhängigen, gleichstufigen Konzernunternehmen, die dem herrschenden Konzernunternehmen am nächsten stehen. Ist jedoch keines dieser Unternehmen in einer der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Rechtsformen organisiert, braucht nur eines von ihnen einen konsolidierten Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen.

Artikel 6 (Fortsetzung)

Die Jahresabschlüsse aller im zweiten Satz des vorhergehenden Unterabsatzes abhängigen Konzernunternehmen sowie aller übrigen über sie beherrschten Konzernunternehmen werden, ohne Rücksicht auf ihren Sitz, in dem konsolidierten Teilkonzernabschluß nach dem vorhergehenden Unterabsatz konsolidiert. Der letzte Satz des Absatzes 2 a findet Anwendung.

Artikel 6 b (Fortsetzung)

2. Die Jahresabschlüsse aller im Absatz 1, Satz 2, genannten abhängigen Konzernunternehmen sowie aller übrigen über sie beherrschten Konzernunternehmen werden ohne Rücksicht auf ihren Sitz, in dem in Absatz 1 bezeichneten konsolidierten Teilkonzernabschluß konsolidiert. Artikel 6 Absatz 2 letzter Satz sowie Artikel 6 a Absatz 2 sind entsprechend anwendbar.

Artikel 6 (Fortsetzung)

c) Die Vorschriften der Artikel 9 bis 25 finden auf den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gemäß Absatz 2 a und b ebenfalls Anwendung.

Artikel 6 c

Artikel 9 - 25 finden auf den konsolidierten Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gemäß Artikel 6 b und c Anwendung.

Artikel 7

1. Jedes Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 mit Sitz in der Gemeinschaft hat einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht zu erstellen, wenn entweder dieses Unternehmen selbst oder ein abhängiges Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 in einer der in Artikel 6 Absatz 1 a genannten Rechtsformen organisiert ist. Im letzteren Fall braucht nur eines der Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht zu erstellen.
2. Die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 b und 3 sowie der Artikel 9 bis 25 gelten auch für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht nach Artikel 7.

Artikel 7

1. Jedes Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 mit Sitz in der Gemeinschaft hat einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht zu erstellen, wenn entweder dieses Unternehmen selbst oder ein abhängiges Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 in einer der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Rechtsformen organisiert ist. Im letzteren Fall braucht nur eines der Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht zu erstellen.
- 2..Artikel 6 Absatz 2, Artikel 6 b und c sowie die Artikel 9 bis 25 gelten auch für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht nach diesem Artikel.

Artikel 8

Ist ein Konzernunternehmen ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft, so wenden die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Gliederung des Konzernabschlusses sowie über die Konsolidierungsgrundsätze soweit wie möglich.

Artikel 8

Bis zu einer späteren Koordinierung brauchen die Mitgliedstaaten die Artikel 11, 15 und 16 dieser Richtlinie im Hinblick auf ein solches Konzernunternehmen nicht anzuwenden, das eine Bank, ein anderes Finanzinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft ist.

3. Abschnitt

AUFSTELLUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Artikel 9

1. Der Konzernabschluß besteht aus der konsolidierten Konzernbilanz, der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang zum Konzernabschluß. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.
2. Der Konzernabschluß hat einen getreuen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu geben.
3. Der Konzernabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat den Vorschriften dieser Richtlinie zu entsprechen.

3. Abschnitt

AUFSTELLUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Artikel 9

1. unverändert
2. Der Konzernabschluß hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu geben.
(betrifft nur den deutschen Text)
3. unverändert
4. Reicht die Anwendung dieser Richtlinie nicht aus, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Absatzes 2 zu vermitteln, so sind zusätzliche Angaben zu machen.

Artikel 9 (Fortsetzung)

5. Ist in Ausnahmefällen die Anwendung einer Vorschrift des 3. Abschnitts mit der in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtung unvereinbar, so muß von der betreffenden Vorschrift abgewichen werden, um sicherzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Absatzes 2 vermittelt wird. Die Abweichung ist im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen; ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist darzulegen. Die Mitgliedstaaten können die Ausnahmefälle bezeichnen und die entsprechende Ausnahmeregelung festlegen.
6. Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, daß in den Konzernabschluß neben den Angaben, die aufgrund dieser Richtlinie erforderlich sind, weitere Angaben gemacht werden.

Artikel 10

1. Von der Einbeziehung eines Konzernunternehmens in die Konsolidierung kann abgesehen werden, wenn dieses Unternehmen im Hinblick auf die Zielsetzung von Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die Anwendung dieser Bestimmung ist im Anhang zu erwähnen.
2. Entsprechen mehrere Konzernunternehmen den Voraussetzungen des Absatzes 1, sind diese Unternehmen trotzdem in die Konsolidierung einzubeziehen, sofern sie insgesamt im Hinblick auf die Zielsetzung von Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie von einer bestimmten Bedeutung sind.

Artikel 10

1. Von der Einbeziehung eines Konzernunternehmens in die Konsolidierung kann abgesehen werden, wenn dieses Unternehmen im Hinblick auf die Zielsetzung von Artikel 9 Absatz 2 nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die Anwendung dieser Bestimmung ist im Anhang zu erwähnen und hinreichend zu begründen.
2. unverändert
3. Die in Artikel 23 vorgesehene Prüfung des Konzernabschlusses erstreckt sich auch auf die Beachtung der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze.

Artikel 11

Für die Gliederung des Konzernabschlusses gelten die Artikel 3 bis 27 der Richtlinie Nr. vom¹⁾ vorbehaltlich des nachfolgenden Artikels 12.

Artikel 11

1. Für die Gliederung des Konzernabschlusses gelten die Artikel 3 bis 30 der Richtlinie 78/660/CEE vorbehaltlich des nachfolgenden Artikels 12 dieser Richtlinie.
2. Die Mitgliedstaaten können zulassen daß, falls am Stichtag des Konzernabschlusses die Größenmerkmale von zwei der drei in Artikel 11 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Grenzen auf der Ebene des Konzerns nicht überschritten werden, das herrschende Konzernunternehmen eine verkürzte Konzernbilanz entsprechend der vorgenannten Bestimmung aufstellt. Artikel 12 der vorgenannten Richtlinie ist anzuwenden.
3. Die Mitgliedstaaten können ferner gestatten daß, falls am Stichtag des Konzernabschlusses die Größenmerkmale von zwei der drei in Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Grenzen auf der Ebene des Konzerns nicht überschritten werden, das herrschende Konzernunternehmen entsprechend der vorgenannten Bestimmung von den in Artikel 23 bis 26 der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Gliederungen bei der Konzerngewinn- und Verlustrechnung abweicht. Artikel 12 der vorgenannten Richtlinie ist anzuwenden.

1) Geänderter Vorschlag einer vierten Richtlinie über den Jahresabschluß, Beilage 6/74 - Bull EG.

Artikel 12

1. a) Die Buchwerte der Anteile am Kapital der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen werden mit dem auf sie entfallenden Teil des Kapitals einschließlich der Rücklagen, des Ergebnisses und des Ergebnisvortrags der betreffenden Konzernunternehmen verrechnet. Bei dieser Verrechnung wird von den zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Anteile bestehenden Werten ausgegangen. Die sich bei der Verrechnung ergebenden Unterschiede werden unmittelbar unter den betreffenden Posten der konsolidierten Konzernbilanz verbucht. Kann ein solcher Unterschied unter keinem vorhandenen Posten verbucht werden so ist er in einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Der Inhalt dieses Postens ist im Anhang zu erläutern.

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a werden die Anteile abhängiger und in die Konsolidierung einbezogener Konzernunternehmen am Kapital des beherrschenden Konzernunternehmens nicht konsolidiert. Die betreffenden Anteile werden im Konzernabschluß als konzerneigene Anteile ausgewiesen.

Artikel 12

unverändert

Artikel 12 (Fortsetzung)

2. Die Aktiv- und Passivposten der Bilanzen der in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen werden unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 14, 15, 17 und 18 vollständig in die konsolidierte Konzernbilanz aufgenommen. Die Anteile konzernfremder Personen an Kapital, Rücklagen, Ergebnis und Ergebnisvortrag der abhängigen Konzernunternehmen werden in einem gesonderten Posten unter entsprechender Bezeichnung ausgewiesen.

Artikel 12 (Fortsetzung)

unverändert

Artikel 13

Die in den Gewinn- und Verlustrechnungen der in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen enthaltenen Aufwendungen und Erträge werden unbeschadet der

Artikel 14, 15, 17 und 18 vollständig in die konsolidierte Konzerngewinn- und Verlustrechnung übernommen. Die Anteile konzernfremder Personen am Ergebnis der abhängigen Konzernunternehmen werden in der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung durch einen gesonderten Posten unter entsprechender Bezeichnung ausgewiesen.

Artikel 13

unverändert

Artikel 14

1. Für die Aufstellung des Konzernabschlusses gelten folgende allgemeine Grundsätze:

a) die Konsolidierungsmethoden dürfen nicht von einem Jahr zum anderen geändert werden;

b) Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen werden weggelassen;

c) Aufwendungen und Erträge betreffend Geschäfte zwischen in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen werden weggelassen;

d) Gewinne aus Geschäften zwischen den in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen werden weggelassen;

e) die in die Konsolidierung einbezogenen Jahresabschlüsse werden nach Möglichkeit auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt. Fällt das Geschäftsjahr eines Konzernunternehmens nicht mit demjenigen des Konzernabschlusses zusammen, so kann dieses Unternehmen nur aufgrund eines auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten und geprüften Zwischenabschlusses konsolidiert werden.

Artikel 14

1. unverändert

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) die in die Konsolidierung einbezogenen Jahresabschlüsse werden nach Möglichkeit auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt. Fällt das Geschäftsjahr eines Konzernunternehmens nicht mit demjenigen des Konzernabschlusses zusammen, so kann dieses Unternehmen nur aufgrund eines auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses konsolidiert werden. Die in Artikel 23 vorgesehene Prüfung des Konzernabschlusses erstreckt sich auch auf den Zwischenabschluß.

Artikel 14 (Fortsetzung)

2. a) Abweichungen von dem unter 1 a festgelegten Grundsatz sind in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen; ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist anzugeben.

b) Abweichungen von dem unter 1 d festgelegten Grundsatz sind zulässig, wenn das Geschäft zu den üblichen Marktbedingungen abgeschlossen worden ist und sich auf einen Gegenstand des Anlagevermögens bezieht, dessen Nutzung zeitlich begrenzt ist. Die Anwendung dieser Abweichungen ist im Anhang zu erwähnen.

Artikel 14 (Fortsetzung)

2. a) unverändert

b) unverändert

Artikel 15

Die Bewertung im Rahmen des Konzernabschlusses erfolgt nach dem folgenden Grundsätzen:

a) die in die Konsolidierung einbezogenen Vermögensgegenstände werden in Übereinstimmung mit den Artikeln 28 bis und 39 der Richtlinie Nr. vom¹⁾ bewertet;

b) die in die Konsolidierung einbezogenen Jahresabschlüsse werden nach den gleichen Bewertungsregeln aufgestellt. Abweichungen von diesen Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen. Wird eine solche Abweichung angewandt, so werden die unterschiedlich bewerteten Vermögensgegenstände erst nach einer Bewertung aufgrund der vom herrschenden Konzernunternehmen angewandten Bewertungsregeln konsolidiert;

c) die in die Konsolidierung einbezogenen Vermögensgegenstände werden unbeschadet der Artikel 12 Absatz 1 a, 14 Absatz 1 d und der Absätze a und b oben sowie der Artikel 17 und 18 zum gleichen Wert in der konsolidierten Konzernbilanz eingesetzt wie in den Bilanzen der Konzernunternehmen;

Artikel 15

Die Bewertung im Rahmen des Konzernabschlusses erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) die in die Konsolidierung einbezogenen Vermögensgegenstände werden nach Massgabe der Artikel 31 bis 42 der Richtlinie 78/660/EWG bewertet;

b) unverändert

c) unverändert

Artikel 15 (Fortsetzung)

d) latente Steuern, die im Rahmen der Konsolidierung entstehen, sind zu berücksichtigen. Sie werden entweder in der konsolidierten Konzernbilanz und in der konsolidierten Konzerngewinn- und -Verlustrechnung oder im Anhang gesondert erwähnt.

Artikel 15 (Fortsetzung)

d) zu berücksichtigen ist der Unterschied zwischen dem Steueraufwand, der dem Geschäftsjahr und den früheren Geschäftsjahren zugerechnet wird, und den für diese Geschäftsjahre gezahlten oder zu zahlenden Steuern, sofern dieser Unterschied für den künftigen Steueraufwand von Bedeutung ist. Dieser Betrag kann auch als Gesamtbetrag in der konsolidierten Bilanz unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung oder im Anhang ausgewiesen werden.

Artikel 16

Die Konsolidierungsunterschiede, die aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 a unter den betreffenden Posten der konsolidierten Konzernbilanz verbucht worden sind, werden nach den Regeln der Artikel 29 bis 39 der Richtlinie Nr. vom¹⁾ behandelt.

Können die Konsolidierungsunterschiede insgesamt oder zum Teil nicht unter den Posten der konsolidierten Konzernbilanz verbucht werden und sind sie als solche unter einem besonderen Aktivposten ausgewiesen, so ist der Inhalt dieses Postens in spätestens fünf Jahren abzuschreiben.

Artikel 16

Die Konsolidierungsunterschiede, die aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 a unter den betreffenden Posten der konsolidierten Konzernbilanz ausgewiesen worden sind, werden nach den Regeln der Artikel 31 bis 42 der Richtlinie 78/660/EWG behandelt.

Können die Konsolidierungsunterschiede insgesamt oder zum Teil nicht unter den Posten der konsolidierten Konzernbilanz ausgewiesen werden und sind sie als solche unter einem besonderen Aktivposten ausgewiesen, so ist auf diesen Posten Artikel 37 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie anzuwenden.

1) Geänderter Vorschlag einer vierten Richtlinie über den Jahresabschluß, Beilage 6/74 - Bull. E.G.

Artikel 17

Artikel 17

1. Besitzen Konzernunternehmen Anteile am Kapital der mit ihnen im Sinne von Artikel 1 dieser Richtlinie assoziierten Unternehmen, werden diese Anteile unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung in der konsolidierten Konzernbilanz ausgewiesen.
2. Für die Bewertung der in Absatz 1 genannten Anteile in der konsolidierten Konzernbilanz gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Unterschied zwischen den Anschaffungswerten dieser Anteile und den auf sie entfallenden Teilen des Kapitals einschließlich der Rücklagen, des Ergebnisses und des Ergebnisvortrags der assoziierten Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Anteile wird in der konsolidierten Konzernbilanz oder im Anhang gesondert ausgewiesen. Die Zusammensetzung dieses Betrags ist im Anhang zu erläutern. Für die Bewertung dieser Anteile in der konsolidierten Konzernbilanz werden die diese Unterschiede bildenden Elemente nach den Vorschriften des Artikels 16 behandelt.

unverändert

Artikel 17 (Fortsetzung)

b) In der konsolidierten Konzernbilanz wird der Anschaffungswert der Anteile am Kapital des assoziierten Unternehmens mit dem von diesem Unternehmen erzielten Gewinn oder Verlust und im Verhältnis zu dem gehaltenen Teil des Kapitals erhöht oder vermindert. Diese Beträge werden alljährlich unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung in der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung verbucht. Wird von dem assoziierten Unternehmen Gewinn an Konzernunternehmen ausgeschüttet, so wird der Buchwert der betreffenden Anteile in der konsolidierten Konzernbilanz entsprechend vermindert.

c) Dem in Artikel 14 Absatz 1 d festgelegten Grundsatz ist Rechnung zu tragen.

3. Auf die Anwendung der Absätze 1 und 2 oben kann verzichtet werden, wenn die Anteile am Kapital des assoziierten Unternehmens im Hinblick auf die Zielsetzung des Artikels 9 Absatz 2 dieser Richtlinie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Nichtanwendung ist im Anhang zu erwähnen.

Artikel 17 (Fortsetzung)

unverändert

Artikel 17 a

1. Besitzen Unternehmen, die keine Konzernunternehmen sind, Anteile an assoziierten Unternehmen im Sinne von Artikel 1, bei denen die Vermutung der Abhängigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 besteht, finden auf den Ausweis und -die Bewertung dieser Anteile in der Bilanz des Unternehmens, welches die Anteile hält, Artikel 17 entsprechende Anwendung.
2. Die Mitgliedstaaten brauchen Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn weder das Unternehmen, welches die Anteile hält, noch das Unternehmen, dessen Anteile gehalten werden, in einer der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Rechtsformen organisiert ist.
3. Artikel 17 Absatz 3 ist entsprechend anwendbar.

Artikel 18

Artikel 18

unverändert

1. Leitet ein Konzernunternehmen zusammen mit einem oder mehreren nicht zum Konzern gehörigen Unternehmen gemeinsam ein anderes Unternehmen, so können die Mitgliedstaaten gestatten, daß dieses Unternehmen in dem Konzernabschluß entsprechend dem Kapitalanteil des Konzernunternehmens konsolidiert wird.
2. Die Artikel 9 bis 16 gelten sinngemäß für die in Absatz 1 festgelegte Quotenkonsolidierung.
3. Im Falle einer Anwendung dieses Artikels gilt Artikel 17 nicht, wenn ein gemäß einer Quotenkonsolidierung einbezogenes Unternehmen ein assoziiertes Unternehmen im Sinne von Artikel 17 ist.

Artikel 19

Die konsolidierte Konzernbilanz sowie die konsolidierte Konzerngewinn und Verlustrechnung ist im Anhang so zu erläutern, wie es zur Vermittlung eines getreuen Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erforderlich ist.

Artikel 19

unverändert

Artikel 20

Im Anhang sind außer den in anderen Bestimmungen dieser Richtlinie vorgeschriebenen Erläuterungen zumindest Angaben zu machen über;

1. die auf die verschiedenen Posten des Konzernabschlusses angewandten Bewertungsmethoden sowie die Berechnungsmethoden der Wertkorrekturen. Für Posten in fremder Währung, die aus dem Jahresabschluß von Konzernunternehmen in den Konzernabschluß einbezogen werden, ist anzugeben, auf welcher Grundlage die Posten in Landeswährung umgerechnet worden sind;

2. Name und Sitz der in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen, den auf diese Unternehmen entfallenden Kapitalanteil und die Rechtsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen. Die gleichen Angaben sind für Konzernunternehmen zu machen, die nach Artikel 10 nicht in die Konsolidierung einbezogen worden sind;

Artikel 20

unverändert

unverändert

2. Name und Sitz der in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen, den auf diese Unternehmen entfallenden Kapitalanteil und die Rechtsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen. Die gleichen Angaben sind für Konzernunternehmen zu machen, die nach Artikel 10 nicht in die Konsolidierung einbezogen worden sind; der Ausschluß von der Konsolidierung ist zu begründen.

Artikel 20 (Fortsetzung)

3. Name und Sitz der mit einem Konzernunternehmen assoziierten und gemäß Artikel 17 in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sowie den Anteil am Kapital dieser Unternehmen. Die gleichen Angaben sind für die mit einem Konzernunternehmen assoziierten Unternehmen zu machen, auf die Artikel 17 Absatz 3 Anwendung findet;
4. Name und Sitz der Unternehmen, die Gegenstand einer Quotenkonsolidierung nach Artikel 18 sind, sowie den Anteil am Kapital dieser Unternehmen;

Artikel 20 (Fortsetzung)

3. Name und Sitz der mit einem Konzernunternehmen assoziierten und gemäß Artikel 17 in den Konzernabschluß einbezogene Unternehmen sowie den Anteil am Kapital dieser Unternehmen. Die gleichen Angaben sind für die mit einem Konzernunternehmen assoziierten Unternehmen, auf die Artikel 17 Absatz 3 Anwendung findet, zu machen und hinreichend zu begründen;

unverändert

- 4 a. Name und Sitz anderer als der unter 2, 3 und 4 genannten Unternehmen, bei denen die Vermutung der Abhängigkeit von einem Konzernunternehmen besteht, sowie den Unterschied zwischen dem Wert der Anteile in der konsolidierten Bilanz und dem ihnen nach Artikel 17 Absatz 2 beizumessenden Wert.

Artikel 20 (Fortsetzung)

5. Name und Sitz anderer als die unter Ziffer 2, 3 und 4 erwähnten Unternehmen, deren Kapital zumindestens 10% im Besitz der Konzernunternehmen ist, unter Angabe des Kapitalanteils sowie des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres der betreffenden Unternehmen;

Artikel 20 (Fortsetzung)

5. Name und Sitz anderer als der unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Unternehmen, bei denen ein Konzernunternehmen entweder selbst oder durch eine im eigenen Namen aber für Rechnung des Konzernunternehmens handelnde Person mit mindestens einem Prozentsatz am Kapital beteiligt ist, den die Mitgliedstaaten auf höchstens 20% festsetzen dürfen, unter Angabe des Anteils am Kapital sowie der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres, für das das betreffende Unternehmen einen Jahresabschluß festgestellt hat. Diese Angaben können unterbleiben, wenn sie in bezug auf die Zielsetzung des Artikels 9 Absatz 2 von untergeordneter Bedeutung sind. Die Angabe des Eigenkapitals und des Ergebnisses kann ebenfalls unterbleiben, wenn das betreffende Unternehmen seine Bilanz nicht veröffentlicht und es sich mittelbar oder unmittelbar zu weniger als 50% im Besitz des Konzernunternehmens befindet.

Artikel 20 (Fortsetzung)

6. den Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen außerhalb des Konzerns, die nicht in der konsolidierten Konzernbilanz erscheinen, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist. Verpflichtungen gegenüber Unternehmen, die nicht zum Konzern gehören, aber mit einem Konzernunternehmen verbunden sind, sind gesondert zu vermerken;
7. die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse des Konzerns nach Kategorien von Erzeugnissen und Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten. Der Betrag, mit dem jede dieser Kategorien und jeder dieser Märkte zum Jahresergebnis des Konzerns beigetragen hat, ist auszuweisen;

Artikel 20 (Fortsetzung)

6. den Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen außerhalb des Konzerns, die nicht in der konsolidierten Konzernbilanz erscheinen, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist. Davon sind Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber Unternehmen, die nicht zum Konzern gehören, aber mit einem Konzernunternehmen verbunden sind, gesondert zu vermerken;
7. die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse des Konzerns im Sinne von Artikel 28 der Richtlinie 78/660/EWG nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die normale Geschäftstätigkeit des Konzerns typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die normale Geschäftstätigkeit des Konzerns typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden. Die Aufgliederung nach geographisch bestimmten Märkten erstreckt sich insbesondere auf die Aufgliederung nach Märkten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft;

Artikel 20 (Fortsetzung)

8. die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen von Konzernunternehmen während des Geschäftsjahres getrennt nach Kategorien sowie, falls sie nicht gesondert in der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung erscheinen, die gesamten im Geschäftsjahr verursachten Personalaufwendungen, aufgliedert wie in Artikel 20 Nr. 16 der Richtlinie Nr. vom ¹⁾ vorgesehen;

9. im Betriebsergebnis, Finanzergebnis oder außerordentlichen Ergebnis des Konzerns enthaltene Steuern;

10. die Änderungen des Jahresergebnisses des Konzerns, welche aus der Anwendung von Steuervorschriften hervorgehen.

Artikel 20 (Fortsetzung)

8. den durchschnittlichen Personalbestand der Konzernunternehmen während des Geschäftsjahres getrennt nach Gruppen, nach Beschäftigungsort innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sowie, falls sie nicht gesondert in der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung erscheinen, die gesamten in dem Geschäftsjahr verursachten Personalaufwendungen, aufgliedert wie in Artikel 23 Nummer 6 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehen.

9. das Ausmaß, in dem die Berechnung des Jahresergebnisses des Konzerns von einer Bewertung der Posten beeinflusst wurde, die in Abweichung von den Grundsätzen der Artikel 31 und 34 bis 42 der Richtlinie 78/660/EWG während des Geschäftsjahres oder eines früheren Geschäftsjahres im Hinblick auf Steuererleichterungen durchgeführt wurde. Wenn eine solche Bewertung die künftige steuerliche Belastung des Konzerns erheblich beeinflusst, muß dies angegeben werden;

10. entfällt

1) Geänderter Vorschlag einer vierten Richtlinie über den Jahresabschluß, Beilage 6/74 - Bull. EG.

Artikel 20 a

Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß, falls am Stichtag des Konzernabschlusses die Größenmerkmale von zwei der drei in Artikel 11 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Grenzen auf der Ebene des Konzerns nicht überschritten werden, das herrschende Konzernunternehmen einen verkürzten Anhang aufstellt, der die in Artikel 20 Nummer 6 bis 9 dieser Richtlinie verlangten Angaben nicht enthält.

Artikel 12 der Richtlinie 78/660/EWG ist anzuwenden.

Artikel 20 b

1. Sofern Unternehmen, die nicht einem Konzern angehören, Anteile am Kapital von Unternehmen besitzen, bei denen die Vermutung der Abhängigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 besteht, ohne jedoch assoziierte Unternehmen im Sinne von Artikel 1 zu sein, sind im Anhang des Jahresabschlusses jener Unternehmen zumindest Angaben zu machen über Name und Sitz der Unternehmen, bei denen die Abhängigkeit vermutet wird, sowie über den Unterschied zwischen dem Wert dieser Anteile in der Bilanz und dem ihnen nach Artikel 17 Absatz 2 beizumessenden Wert.
2. Artikel 17 a Absatz 2 ist anwendbar.

Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß die in Artikel 20 Nummern 2, 3, 4 und 5 geforderten Angaben:

a) in einer Aufstellung gemacht werden, die nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 ¹⁾ hinterlegt wird. Im Anhang ist auf diese Aufstellung zu verweisen;

b) nicht gemacht zu werden brauchen, wenn sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einem der durch diese Bestimmung betroffenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen könnten. Das Unterlassen dieser Aufgaben ist im Anhang zu erwähnen.

2. Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß die in Artikel 20 Nr. 7 vorgeschriebenen Angaben weggelassen werden, falls die in Artikel 24 der Richtlinie Nr. vom ²⁾ genannten Kriterien auf Ebene des Konzerns erfüllt sind. Artikel 24 Absatz 2 der letztgenannten Richtlinie ist anzuwenden.

1) Erste Richtlinie des Rates vom 9.3. 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. Nr. L 65 vom 14.3.1968, S.1

2) Geänderter Vorschlag einer vierten Richtlinie über den Jahresabschluß, Beilage 6/74 - Bull. EG.

Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß die in Artikel 20 Nummern 2, 3, 4, 4 a und 5 geforderten Angaben:

a) unverändert

b) nicht gemacht zu werden brauchen, soweit sie geeignet sind, einem durch diese Bestimmung betroffenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Die Mitgliedstaaten können dazu die vorherige Zustimmung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts verlangen. Das Unterlassen dieser Angaben ist im Anhang zu erwähnen.

2. Absatz 1 Buchstabe b findet ebenfalls Anwendung auf die in Artikel 20 Nummer 7 geforderten Angaben. Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß die in Artikel 20 Nummer 7 geforderten Angaben weggelassen werden, falls am Stichtag des Konzernabschlusses die Größenmerkmale von zwei der drei in Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Grenzen auf der Ebene des Konzerns nicht überschritten werden. Artikel 12 der vorgenannten Richtlinie ist anzuwenden.

4. Abschnitt

KONZERNLAGEBERICHT

Artikel 22

4. Abschnitt

KONZERNLAGEBERICHT

Artikel 22

1. Der Konzernlagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns im einzelnen dar.

1. unverändert

2. Der Lagebericht enthält ferner Angaben über:

2. unverändert

a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind;

a) unverändert

b) die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns;

b) unverändert

c) den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns sowie die Kosten für diese Arbeiten.

c) den Bereich Forschung und Entwicklung aufgegliedert nach Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft;

d) den Erwerb eigener Aktien durch Konzernunternehmen gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG (1).

5. Abschnitt

PRÜFUNG

Artikel 23

1. a) Das herrschende Konzernunternehmen ist verpflichtet, den Konzernabschluß durch eine oder mehrere Personen prüfen zu lassen, die aufgrund des nationalen Rechts zur Prüfung des Jahresabschlusses zugelassen sind.

b) Die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Person bzw. Personen haben auch zu prüfen, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluß des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht.

2. a) Die Mitgliedstaaten brauchen die in Absatz 1 vorgeschriebene Prüfung nicht zu fordern, wenn die in Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie vom ...¹⁾ genannten Kriterien auf Ebene des Konzerns erfüllt sind und keines der Konzernunternehmen in einer der in Artikel 1 Absatz 1 a derselben Richtlinie vorgesehenen Rechtsformen organisiert ist. Artikel 49 Absatz 2 dritter Unterabsatz der vor- genannten Richtlinie ist anzuwenden.

b) Bei Anwendung von Absatz 2 a nehmen die Mitgliedstaaten in ihre Gesetzgebung geeignete Sanktionen für den Fall auf, daß der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht nicht nach den Vorschriften dieser Richtlinie auf- gestellt sind.

¹⁾ Geänderter Vorschlag einer vierten Richtlinie über den Jahresabschluß, Beilage 6/74 - Bull. EG.

5. Abschnitt

PRÜFUNG

Artikel 23

1. a) unverändert

b) unverändert

2. a) Die Mitgliedstaaten brauchen die in Absatz 1 vorgeschriebene Prüfung nicht zu fordern, falls am Stichtag des Konzernabschlusses die Größenmerkmale von zwei der drei in Artikel 11 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Grenzen auf der Ebene des Konzerns nicht überschritten werden. Artikel 12 der vorgenannten Richtlinie ist anzuwenden.

b) unverändert

6. Abschnitt

OFFENLEGUNG

Artikel 24

1. a) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht sowie der Bericht der mit der Konzernabschlußprüfung beauftragten Personen werden entsprechend Artikel 44 der Richtlinie Nr. vom¹⁾ bekanntgemacht.

b) Die Artikel 45 und 46 der vorgenannten Richtlinie sind ebenfalls anzuwenden.

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten gestatten:

6. Abschnitt

OFFENLEGUNG

Artikel 24

1. a) Der ordnungsmäßig gebilligte Konzernabschluß und der Konzernlagebericht sowie der Bericht der mit der Konzernabschlußprüfung beauftragten Person sind nach den in den Rechtsvorschriften der in einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen. Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG ist auf den Konzernlagebericht anzuwenden.

b) Die Artikel 48 und 49 der vorgenannten Richtlinie sind ebenfalls anzuwenden.

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten zulassen, daß, falls am Stichtag der Konzernbilanz die Größenmerkmale von zwei der drei in Artikel 11 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Grenzen auf der Ebene des Konzerns nicht überschritten werden, das herrschende Konzernunternehmen folgendes offenlegt:

1) Geänderter Vorschlag einer vierten Richtlinie über den Jahresabschluß, Beilage 6/74 - Bull. EG.

Artikel 24 (Fortsetzung)

a) daß nur ein konsolidierte Konzernbilanz in einer gemäß Artikel 50 Absatz 2 b der Richtlinie Nr. vom¹⁾ gekürzten Fassung sowie ein Anhang gegebenenfalls ohne die in Artikel 20 Nr. 6 bis 10 dieser Richtlinie geforderten Angaben offengelegt werden. Diese Abweichung kann nur dann angewandt werden, wenn die in Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie Nr. vom¹⁾ genannten Kriterien auf Ebene des Konzerns erfüllt sind und keines der Konzernunternehmen in einer der in Artikel 1 Absatz 1 a derselben Richtlinie vorgesehen Rechtsformen organisiert ist. Artikel 49 Absatz 2 Unterabsatz 3 der vorerwähnten Richtlinie ist anzuwenden;

b) daß die Offenlegung nur entsprechend Artikel 3 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 erfolgt. Diese Abweichung kann nur dann angewandt werden, wenn die in Artikel 50 Absatz 2 a der Richtlinie Nr. vom¹⁾ genannten Kriterien auf Ebene des Konzerns erfüllt sind und keines der Konzernunternehmen in einer der in Artikel 1 Buchstabe a derselben Richtlinie vorgesehenen Rechtsformen organisiert ist. Artikel 50 Absatz 2 a Unterabsatz 2 der vorerwähnten Richtlinie ist anzuwenden.

Artikel 24 (Fortsetzung)

a) eine verkürzte konsolidierte Konzernbilanz entsprechend Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der vorgenannten Richtlinie;

b) einen verkürzten Anhang, der die in Artikel 20 Nummer 6 bis 9 dieser Richtlinie verlangten Angaben nicht enthält.

Die Mitgliedstaaten können diesen herrschenden Konzernunternehmen gestatten, die Konzerngewinn- und Verlustrechnung, den Konzernlagebericht sowie den Bericht der mit der Konzernabschlußprüfung beauftragten Person nicht offenzulegen.

Artikel 12 der Richtlinie 78/660/EWG ist anwendbar.

¹⁾ Geänderter Vorschlag einer vierten Richtlinie über den Jahresabschluß, Beilage 6/74 - Bull EG.

Artikel 24 (Fortsetzung)

3. Die Mitgliedstaaten können ferner zulassen, daß, falls am Stichtag der Konzernbilanz die Größenmerkmale von zwei der drei in Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Grenzen auf der Ebene des Konzerns nicht überschritten werden, das herrschende Konzernunternehmen folgendes offenlegt:

a) eine verkürzte Konzernbilanz entsprechend Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a der vorgenannten Richtlinie

b) einen verkürzten Anhang, der die in Artikel 20 Nummer 7 und 9 dieser Richtlinie verlangten Angaben nicht enthält.

Dieser Absatz berührt nicht die Bestimmungen des Absatzes 1 hinsichtlich der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, des Konzernlageberichts sowie des Berichts der mit der Konzernabschlußprüfung beauftragten Person.

Artikel 12 der Richtlinie 78/660/EWG ist anzuwenden.

7. Abschnitt

SCHLUßBESTIMMUNGEN

Artikel 25

1. Im ersten nach dieser Richtlinie aufgestellten Konzernabschluß können für die Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 a dieser Richtlinie der Buchwert der Anteile und der auf diese entfallende Teil des Kapitals zum Zeitpunkt der ersten Konsolidierung nach dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Ein eventueller passiver Unterschied zwischen diesen beiden Werten wird in der konsolidierten Konzernbilanz bei den Konzernrücklagen verbucht.
2. Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten sinngemäß für die Bewertung nach Artikel 17 Absatz 2 den Anteilen am Kapital eines mit einem Konzernunternehmen assoziierten Unternehmens und für die Quotenkonsolidierung nach Artikel 18.

7. Abschnitt

SCHLUßBESTIMMUNGEN

Artikel 25

unverändert

Artikel 26

1. Die Mitgliedstaaten ändern innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie setzen diese Änderung innerhalb einer Frist von 30 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie in Kraft.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie später im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 26

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erst 18 Monate nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt anzuwenden sind.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 26 a

Die Artikel 57, 58 und 61 der Richtlinie 78/660/EWG sind bis zum Ablauf einer Frist von 30 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie anzuwenden.

Artikel 26 b

Der gemäss Artikel 52 der Richtlinie
78/660/EWG eingesetzte Kontaktausschuß
hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) unbeschadet der Bestimmungen der Artikel
169 und 170 des Vertrags eine gleichmäßige
Anwendung dieser Richtlinie durch eine
regelmäßige Abstimmung, insbesondere in
konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;
- b) die Kommission, falls dies erforderlich
sein sollte, bezüglich Ergänzungen oder
Änderungen dieser Richtlinie zu beraten.

Artikel 27

Diese Richtlinie ist an die Mitglied-
staaten gerichtet.

Artikel 27

unverändert